

3978/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.08.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Elisabeth HLAVAC, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "die Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz-Land für Jugendstrafsachen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Derzeit sind die Jugendstrafsachen einschließlich der Strafsachen gegen junge Erwachsene, die Jugendschutzsachen und die Pflegschaftssachen aus Anlass einer Entwicklungsgefährdung für die in der Stadt Linz situierten Bezirksgerichte Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung beim Bezirksgericht Linz-Land konzentriert. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz sprechen nun - bei völliger Aufrechterhaltung des materiellen und formellen Jugendstrafrechts - folgende Gründe, von denen vor allem jene im Zusammenhang mit der Verlegung des Sitzes des Bezirksgerichts Linz-Land nach Traun von erhöhter Bedeutung sind, für eine Aufhebung dieser Sonderzuständigkeit:

- Eine übergreifende Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Jugendgerichtsbarkeit über einen Gerichtssprengel hinaus gibt es - von der Situation in der Stadt Wien abgesehen - im gesamten sonstigen Bundesgebiet nicht, ohne dass daran von irgendeiner Seite Kritik geäußert worden wäre.
- Trotz der Zuständigkeitskonzentration beim Bezirksgericht Linz-Land sind bei diesem Gericht nicht alle genannten Angelegenheiten bei einem Richter zusammengefasst, sondern die Strafsachen gegen junge Erwachsene auf zwei und die Jugendschutzsachen auf drei verschiedene Richter aufgeteilt. Es sind daher schon jetzt für Strafsachen gegen junge Erwachsene und für Jugendschutzsa-

chen zum Teil andere Richter zuständig als für die im § 24 Abs. 3 Z 1 JGG angeführten Pflegschaftssachen.

- Das Bezirksgericht Linz-Land hat seinen Sitz nördlich der Donau in Linz, der Gerichtssprengel umfasst jedoch ausschließlich Gemeinden, die außerhalb der Landeshauptstadt Linz südlich der Donau gelegen sind. Weite Kreise der Bevölkerung sowie Landespolitiker haben wiederholt auf den Umstand hingewiesen, dass die Anreise aus den vom Sprengel des Bezirksgerichts Linz-Land umfassten Gemeinden zum Sitz des Bezirksgerichts im Norden von Linz - insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln - längere Zeit in Anspruch nimmt, und haben daher die Forderung erhoben, das Bezirksgericht Linz-Land nach Traun zu verlegen.
- Zur Verbesserung der Rechtsversorgung der Bevölkerung sowie generell zur Verkürzung der Anreisewege soll der Sitz des Bezirksgerichts Linz-Land mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 nach Traun verlegt werden.
- Der Standort Traun kommt für eine konzentrierte Behandlung der in den §§ 24 Abs. 3 und 25 JGG angeführten Verfahren nicht in Betracht, weil Traun zwar für die im Sprengel des Bezirksgerichts Linz-Land wohnende Bevölkerung deutlich leichter als derzeit erreichbar ist, sich für den Großteil der Bevölkerung aus dem Sprengel der Bezirksgerichte Linz und Urfahr-Umgebung die Anfahrtswege bei Behaltung der Zuständigkeitskonzentration jedoch markant verlängert würden.
- Im Sprengel der drei angeführten Bezirksgerichte wohnen etwa 330.000 Einwohner, davon etwa 60% in Linz. Bezogen auf den Geschäftsanfall betreffen etwa zwei Drittel der Verfahren Personen, die im Sprengel des Bezirksgerichts Linz ihren Wohnsitz bzw. Aufenthalt haben. Bei einer Aufhebung der Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichts Linz-Land wird der Großteil der Jugendgerichtssachen bei einem Bezirksgericht, nämlich dem Bezirksgericht Linz, konzentriert werden.
- Wie Befragungen der oberösterreichischen Bevölkerung ergeben haben, reisen fast 90% der Bevölkerung mit dem (eigenen oder von Ehegatten, Verwandten oder Bekannten zur Verfügung gestellten) Kfz zum Gericht an. Die im § 24 Abs. 3 JGG genannten Verfahren werden aber gegen Jugendliche bzw. mit Jugendlichen als Verfahrensbeteiligte geführt. Gerade diese Bevölkerungsgruppe ist aber fast ausschließlich auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen.
- Einen beträchtlichen Teil der Jugendgerichtssachen bilden die Jugendschutzsachen nach § 25 JGG. Das sind Strafsachen gegen Erwachsene wegen der §§ 198 (Verletzung der Unterhaltspflicht) und 199 StGB (Vernachlässigung eines Minderjährigen). Beim Jugendgerichtshof Wien entfallen rund 44% der bezirksgerichtlichen Strafsachen auf den § 198 StGB, also auf Erwachsene und nicht auf Jugendliche oder junge Erwachsene. Diese Verfahren laufen relativ schematisch ab und können ohne Weiteres von einem Richter ohne die besondere Eignung nach § 30 JGG abgewickelt werden.

- Durch eine Änderung des § 26 Abs. 7 GOG wird die zwingende Zuweisung der Jugendstraf- und Jugendschutzsachen zu der für Pflegschaftssachen Minderjähriger zuständigen Gerichtsabteilung insofern gelockert, als eine Konzentration dieser Angelegenheiten in derselben Gerichtsabteilung nur mehr nach Tunlichkeit erfolgen soll. Es wird daher zulässig sein, bei jedem der drei Gerichte die Jugendstraf- und Jugendschutzsachen in einer eigenen Gerichtsabteilung zu konzentrieren, sodass - so wie bisher - nur insgesamt drei Richter für derartige Verfahren zuständig sein müssen.
- Derzeit sind die Bezirksgerichte Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung für alle Pflegschaftssachen Minderjähriger zuständig, solange keine Entwicklungsgefährdung zu besorgen ist. Da auch in einer familienrechtlichen Abteilung immer wieder tiefgreifende Entscheidungen zu treffen sind, wird den damit befassten Richtern ohne weiteres auch die nötige Sensibilisierung für die Problematik schwieriger Jugendlicher, für die sie nach einer Streichung des § 24 Abs. 3 JGG zuständig wären, zuzugestehen sein.
- Gerade die bei Bezirksgerichten tätigen Familienrichter haben diese Karriere oft auch aus sozialem Engagement eingeschlagen und sich mitunter schon viele Jahre mit familiären Problemen, Sorgerechtsstreitigkeiten und problematischen Jugendlichen auseinandergesetzt. Es kann nun kein Zweifel darüber bestehen, dass diese Spezialisten auch über die Hilfestellung, die entwicklungsgefährdeten Minderjährigen zuteil werden soll, und die familiären Weichenstellungen, die zur Bewältigung von Problemsituationen nötig sind, kompetent und mit dem erforderlichen Einfühlungsvermögen entscheiden werden. Keinesfalls kann gerade diesen mit der Problemlage vertrauten Richtern die nötige Kompetenz zur Entscheidung in Fällen, in denen eine Gefährdung der Entwicklung Minderjähriger zu befürchten ist, abgesprochen werden.
- In vielen Fällen, in denen es zu einer Entwicklungsgefährdung kommt, ist beim Außerstreich- bzw. Familienrichter bereits ein Aktenvorgang anhängig. Trotz Kenntnis der Sachlage muss der Richter derzeit den Akt - und zwar nur hinsichtlich des entwicklungsgefährdeten Minderjährigen - an das gemäß § 24 Abs. 3 JGG zuständige Gericht bzw. die zuständige Gerichtsabteilung abtreten. Die Zuständigkeit hinsichtlich der Geschwister des entwicklungsgefährdeten Minderjährigen und die Zuständigkeit in Ehesachen verbleiben jedoch beim Familienrichter, wodurch die durch § 26 Abs. 3 GOG angestrebte Einheitlichkeit in der Beurteilung familienrechtlicher Angelegenheiten nicht mehr gegeben ist.
- Die bestehende Zuständigkeitsregelung führt, wie auch die Praxis in Wien zeigt, wiederholt zu positiven und negativen Kompetenzkonflikten, weil die Auslegung des Begriffs "Gefährdung der persönlichen Entwicklung" im Vergleich zu sonst meist klaren Zuständigkeitsstatbeständen einen großen Ermessensspielraum zulässt.

- Der Jugendrichter beim Bezirksgericht Linz-Land, der den Akt nach dem Eintreten einer Gefährdung der persönlichen Entwicklung übertragen bekommt, kennt den Minderjährigen und die näheren Umstände des Anlassfalls in der Regel nicht. Ihm fehlt auch das Hintergrundwissen, das sich der bis dahin zuständige Familienrichter durch die Bearbeitung der anderen dieselbe Familie betreffenden Rechtssachen schon angeeignet hat.
- Nicht nur der Jugendrichter des Bezirksgerichts Linz-Land, sondern alle Außerstreit- und Familienrichter im Linzer Raum pflegen einen engen Kontakt zu den Jugendämtern und anderen in der Jugendwohlfahrt tätigen Organisationen. Dieser Kontakt wird in Zukunft besser für ein abgestimmtes Handeln im Fall einer Entwicklungsgefährdung bei einem Minderjährigen genutzt werden können, denn alle Beteiligten können unmittelbar auf die über den in seiner Entwicklung gefährdeten Minderjährigen und seine Familienangehörigen geführten Akten zurückgreifen. Da damit zugleich der Aktenweg und die Zeit zur Einarbeitung in die spezifische Problemgeschichte verkürzt werden, trägt dies auch zu einer beschleunigten Abwicklung bei.
- Es wird kein "soziales Netzwerk" zerschlagen, sondern das (aus mehreren Richtern bestehende) Familiennetzwerk wird mit dem Jugendnetzwerk verknüpft. Dieses Gesamtnetzwerk wird künftig effizienter arbeiten, weil einige auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt tätige Organisationen und Institutionen auf Bezirksebene eingerichtet sind. Bisher mussten diese Stellen außer mit dem für den "Normalfall" örtlich zuständigen Außersteit- bzw. Familienrichter auch mit dem Richter, der im Fall einer Entwicklungsgefährdung zuständig wird, Kontakt halten.
- In Zukunft müssen die betreffenden Sozialarbeiter und Mitarbeiter der Jugendämter, Bezirksschulbehörden und anderen Stellen bezüglich eines Minderjährigen nur noch mit einem Richter zusammenarbeiten. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die mit allgemeinen Pflegschaftssachen vertrauten Richter, die es auch gewohnt sind, mit Minderjährigen und problematischen Erwachsenen umzugehen, binnen kürzester Zeit auch das im Fall des Eintretens einer Entwicklungsgefährdung erforderliche Vorgehen bestens beherrschen werden.
- Das Justizressort strebt mit den erfolgten Auflösungen von Bezirksgerichten mit Sonderzuständigkeiten, etwa dem Strafbezirksgericht und dem Exekutionsgericht in Wien, und mit der Abschaffung von Schwerpunkt-Bezirksgerichten in familienrechtlichen Angelegenheiten eine Gerichtsorganisation an, die auf der untersten Ebene einheitlich Vollgerichte vorsieht, die für alle Angelegenheiten, die ihren örtlichen Anknüpfungspunkt im Sprengel haben, zuständig sind. Durch diese Maßnahmen zur besseren Rechtsversorgung sollen - möglichst dezentral und möglichst "nah" am Bürger - einheitliche und durch ihre Zuständigkeit für alle Rechtsangelegenheiten transparente Gerichtseinheiten geschaffen werden. Eine Zuständigkeitskonzentration bei einem Gericht für mehrere Gerichtssprengel, für ei-

ne bestimmte Region oder sogar für ein ganzes Bundesland würde diesem Ziel konträr zuwiderlaufen.

- Um weiterhin eine Spezialisierung der Richter auf einzelne Geschäftssparten zu ermöglichen, werden derzeit Kleinstgerichte zusammengelegt. Die damit geschaffenen Gerichtseinheiten werden nicht nur eine betriebswirtschaftlich vorteilhaftere Größe aufweisen, sondern es wird bei ihnen auch in einem weiteren Umfang als bisher die Möglichkeit bestehen, eigene Außerstreit- und Familienrichter einzusetzen, die für alle im Sprengel anfallenden Rechtssachen dieser Geschäftssparte zuständig sind. Gepaart mit dem durch die Bearbeitung aller dieselbe Familie betreffenden Akten erworbenen Hintergrundwissen wird diese Spezialisierung ein kompetentes und rasches Einschreiten ermöglichen und auf diese Weise helfen, die hohe Qualität der Leistungserstellung der Gerichte, die eine groß angelegten Kundenzufriedenheitsstudie im Jahr 1998 ergeben hat, für die Bevölkerung nicht nur zu halten, sondern weiter zu steigern.

Aus den dargelegten Gründen ist in Aussicht genommen, spätestens mit der Verlegung des Sitzes des Bezirksgerichts Linz-Land nach Traun die in den §§ 24 Abs. 3 bzw. 25 JGG normierte Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichts Linz-Land aufzugeben und in die Allgemeinzuständigkeit der Bezirksgerichte im Raum Linz überzuführen.

Trotz der Aufteilung der Jugendstraf- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit auf mehrere Gerichte wird die Zahl der damit befassten Richter so gering bleiben, dass die erforderliche Spezialisierung gewährleistet ist. Die künftig dafür zuständigen Richter werden in kürzester Zeit mit den Jugendgerichtssachen vertraut sein und alle notwendigen Kontakte zu den im Jugendbereich tätigen Institutionen hergestellt haben.

Insgesamt wird mit dem beabsichtigten Reformschritt die Qualität der Jugendgerichtsbarkeit mit ihrem Betreuungsumfeld im Raum Linz nicht nur erhalten, sondern deutlich verbessert. Die vorgesehene Strukturreform wird vor allem für die betroffenen Jugendlichen positive Auswirkungen bringen und für die in der Jugendarbeit tätigen Institutionen noch mehr Möglichkeiten als bisher für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Justiz bieten.